

AUFLÖSUNG DER EHE DURCH DIE NEUE HEIRAT ALS GETAUFTE

Privilegium Paulinum (Paulinisches Privileg)

ALLGEMEINES

In den Anfängen der Christenheit kam es vor, dass ein Ehegatte sich taufen liess und sich zum «neuen» Glauben bekehrte, während der Ehepartner die Taufe ablehnte. Solche unterschiedlichen religiösen Auffassungen führten nicht selten zur Trennung der Eheleute. Für solche Fälle entschied der Apostel Paulus: Wenn der Ungetaufte sich trennen will, soll er es tun; der getaufte Partner ist in solchen Fällen nicht gebunden (vgl. 1 Kor 7, 15). Aus diesem Schriftwort leitet die katholische Kirche die Möglichkeit ab, eine Ehe aufzulösen.

VORAUSSETZUNGEN

Eine Ehe wird von selbst aufgelöst, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Ehe wurde von zwei Ungetauften geschlossen;
- b) einer der Ehegatten hat inzwischen die Taufe empfangen;
- c) der ungetaufte Partner verweigert die friedliche Fortsetzung der Ehe, ohne dass ihm der andere dazu berechtigten Anlass gegeben hat;
- d) dem ungetauften Partner wird der Vorschrift über die Befragung Genüge getan ist, indem
 - entweder sogenannte Interpellation mit negativem Ausgang amtlich vorgenommen oder ausnahmsweise privat durchgeführt wurde, was allerdings durch Zeugen oder Dokumente zu belegen wäre, oder
 - von der Befragung rechtmässig durch den Diözesanbischof dispensiert wurde.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- a) Nachweis der ersten Eheschliessung
- b) Scheidungsurteil
- c) Tauf- und Firmschein der neu getauften Partei
- d) Nachweis der Nichttaufe der nichtgetauften Partei bzw. eine eidesstattliche Erklärung, dass sie nicht getauft war und auch jetzt noch nicht getauft ist
- e) Tauf- und Firmschein der zukünftigen Partei bzw. ihr ziviler Ledigenstandsnachweis
- f) Ehedokumente für die geplante Ehe

VERFAHREN

Die Zustellung der erforderlichen Dokumente erfolgt durch das Pfarramt des Wohnortes, das üblicherweise für die Anmeldung einer Heirat zuständig ist. Aufgrund der vorgenannten Erhebung wird die Bescheinigung ausgestellt, dass alle Voraussetzungen des Paulinischen Privilegs erfüllt sind und somit die getaufte Partei das Recht hat, eine neue Ehe einzugehen. Erst mit der neuen Eheschliessung der getauften Partei, nicht schon mit der Bescheinigung, wird die frühere Ehe kraft des Paulinischen Privilegs aufgelöst. Von dieser Entscheidung ist die andere Partei zu unterrichten, damit hier auch für sie das Eheband entfällt.